

Aufnahme in den BDÜ Landesverband Bayern

Wir freuen uns über Ihr Interesse an einer Studenten-Mitgliedschaft in unserem Berufsverband. Beiliegend finden Sie einiges Informationsmaterial, dem Sie nähere Einzelheiten über den Verband und seine Tätigkeit entnehmen können.

Weiter liegen diesem Schreiben zwei Antragsformulare bei, von denen Sie bitte eines ausgefüllt und unterschrieben an uns zurücksenden wollen. Das zweite Exemplar ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Zusammen mit dem Aufnahmeantrag benötigen wir:

- Eine Bestätigung Ihres Ausbildungsinstituts darüber, dass und seit wann Sie sich in einer geregelten Ausbildung zum Übersetzer und/oder Dolmetscher befinden.
- Die ausgefüllte und unterschriebene Einzugsermächtigung, die bei Ablehnung des Aufnahmeantrags an Sie zurückgegeben wird.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an unsere Geschäftsstelle. Sie ist von Montag bis Freitag von 9.00 bis 13.00 Uhr besetzt.

Wir würden uns freuen, Sie bald als Mitglied im BDÜ begrüßen zu dürfen.

Mit freundlichen Grüßen

BDÜ Landesverband Bayern e.V.

8 GUTE GRÜNDE, WARUM SIE STUDENTEN- MITGLIED IM BDÜ WERDEN SOLLTEN ...

■ SICHERHEIT EINER GROSSEN GEMEINSCHAFT

Bundesweit sind ca. 7000 Übersetzer und Dolmetscher im Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ) organisiert.

■ AKTIVES NETWORKING

Bei Gruppentreffen, Seminaren und anderen BDÜ-Veranstaltungen, aber auch über Mailing-Listen und das Internetportal Mein BDÜ stehen die Mitglieder in regem Informations- und Erfahrungsaustausch.

■ AUSKUNFT IN BERUFSRELEVANTEN BELANGEN

Ob es nun um das JVEG oder weniger kontroverse Themen geht – beim BDÜ stehen Ihnen kompetente Ansprechpartner zur Verfügung: Geschäftsstelle, Vorstand und Fachreferenten.

■ SEMINARE ZU DEN UNTERSCHIEDLICHSTEN BERUFSRELEVANTEN THEMEN

Auch wenn Sie Ihre Ausbildung zum Übersetzer oder Dolmetscher erst noch beenden werden – mit dem Thema Weiterbildung kann man nicht früh genug beginnen. Mitglieder nehmen an Fortbildungsveranstaltungen des BDÜ zu erheblich vergünstigten Preisen teil.

■ VERGÜNSTIGTE VERSICHERUNGSABSCHLÜSSE

Als BDÜ-Mitglied sind Sie Teil einer starken Gemeinschaft: mit mehreren namhaften Versicherungsunternehmen hat der BDÜ Rahmenvereinbarungen geschlossen, beispielsweise für Vermögensschadenhaftpflicht, Berufshaftpflicht.

■ FACHZEITSCHRIFT FÜR DOLMETSCHER UND ÜBERSETZER „MDÜ“

Das Abonnement im Wert von 75,00 Euro ist im Mitgliedsbeitrag inbegriffen.

■ BDÜ-HOMEPAGE

Im internen Bereich haben Mitglieder Zugriff auf interessante aktuelle Informationen wie z. B. Stellenangebote, Muster - AGB oder Richtlinien für Urkundenübersetzungen.

■ STUDENTENMITGLIEDSCHAFT ZU GÜNSTIGEREN KONDITIONEN

Studierende, die sich in einer geregelten Ausbildung zum Übersetzer und/oder Dolmetscher befinden, erhalten zum ermäßigten Beitrag eine Studentenmitgliedschaft.

**Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ)
Landesverband Bayern e. V.**

Luisenstr. 1, 80333 München
Tel.: 089 28 33 30



AUFNAHMEANTRAG FÜR STUDIERENDE

1. Zuname:
2. Vorname(n):
3. Straße und Hausnummer:
4. PLZ und Wohnort:
5. Telefon:
6. E-Mail:
7. Geburtsdatum und -ort:
8. Staatsangehörigkeit:
9. Muttersprache:

Studienfach:

Genauere Bezeichnung der Ausbildungsstätte:

Voraussichtlicher Abschluß als:

Wann:

Ich beantrage zum die Studentenmitgliedschaft im BDÜ LV Bayern e.V.
Die 2009 beschlossenen Rahmenrichtlinien für Studentenmitgliedschaften und die
Satzung des LV Bayern e.V. habe ich erhalten.

Ich erkläre ausdrücklich, daß ich das Kürzel "BDÜ" nicht benutzen werde, solange ich
nicht Vollmitglied bin.

(Ort).....,den.....

Unterschrift des Antragstellers:.....

Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer Landesverband Bayern e.V.

Beitragsordnung

1. Vollmitgliedschaft: Der monatliche Mitgliedsbeitrag für Vollmitglieder beträgt € 18,--.
2. Die Aufnahmegebühr für Neumitglieder beträgt € 35,--; Mitglieder anderer Landesverbände, die zum LV Bayern überwechseln, sind von dieser Zahlung befreit.
3. Studentenmitgliedschaft: Studierende, die sich in einer geregelten Ausbildung zum Übersetzer und/oder Dolmetscher befinden, mit der eine die BDÜ-Aufnahmebedingungen erfüllende Qualifikation regelmäßig erreicht wird, kommen in den Genuss der Studentenmitgliedschaft. Der monatliche Beitrag beträgt € 9,--. Die Aufnahmegebühr entfällt.
4. Seniorenbeitrag: Nicht mehr im Berufsleben stehende Mitglieder, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, können Antrag auf ermäßigten Seniorenbeitrag stellen; er beträgt € 9,-- monatlich und gilt nur für die im Bundesgebiet ansässigen Mitglieder. Seniorenmitglieder werden nicht in der Internet-Datenbank aufgeführt und erscheinen im Mitgliederverzeichnis mit dem Vermerk: „Auftragsannahme: nein“.
5. Auslandsbeitrag: Der monatliche Beitrag unserer im Ausland ansässigen Mitglieder beträgt ebenfalls € 18,--; er ist vorzugsweise jährlich zu entrichten. Es gelten die Zahlungstermine wie unter Ziffer 1. Bei Zahlungen aus dem Ausland (Scheck oder Überweisung) übernimmt das Mitglied alle anfallenden Bankgebühren.
6. Mehrfachmitgliedschaft: BDÜ-Mitglieder, bei denen eine Mitgliedschaft in mehr als einem Mitgliedsverband des BDÜ besteht, zahlen einen um € 2,00 reduzierten monatlichen Beitrag. Der Nachweis der Mehrfachmitgliedschaft ist vom Mitglied selbst gegenüber den betroffenen Mitgliedsverbänden zu erbringen. Das betroffene Mitglied erhält nur noch 1 Exemplar des MDÜ.
7. Beitragszahlung: Der Beitrag für 6 Monate wird jeweils im Februar und im Juli per Computereinzug erhoben. Mitglieder, die sich dem Einzugsverfahren nicht anschließen, zahlen einen um € 1,00 erhöhten monatlichen Beitrag.

Alle Änderungen der Bankverbindung des Mitglieds sind mit neuer Kontonummer und Bankleitzahl der Geschäftsstelle umgehend mitzuteilen, um Rückbuchungen beim Computereinzug möglichst auszuschließen. Das Mitglied trägt in jedem Fall eventuelle Bankgebühren im Zusammenhang mit der Rückbuchung, wenn die Ursache ihm anzulasten ist, sowie Mahngebühren in Höhe von € 5,00 bei der ersten Zahlungserinnerung und € 10,00 bei der zweiten und allen weiteren Zahlungserinnerungen. Solche Gebühren werden wie Beiträge behandelt und unterliegen den gleichen Erhebungsregularien; insbesondere führt Nichtzahlung zu den gleichen Konsequenzen wie nicht ordnungsgemäße Beitragszahlung.

Im Falle von Rückbuchungen kann das säumige Mitglied nach zweimaliger erfolgloser Mahnung wegen Nichtzahlens ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss entbindet das Mitglied selbstverständlich nicht von der Zahlung des ausstehenden Beitrages.

8. Quittung: Eine Bestätigung über die Zahlung des Mitgliedsbeitrages wird nicht ausgestellt. Als Zahlungsbeleg gilt der Kontoauszug.

SATZUNG

des Bundesverbands der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ) Landesverband Bayern e. V.

§ 1 Name und Sitz des Verbands

1. Der Name des Verbands ist: „Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ) Landesverband Bayern e. V.“.
2. Der Verband hat seinen Sitz in München und ist dort im Vereinsregister des Amtsgerichts eingetragen.

§ 2 Zweck des Verbands

Zweck des Verbands ist die Vertretung und Wahrung der beruflichen Interessen seiner Mitglieder.

§ 3 Geschäftsjahr des Verbands

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbands kann jede Person werden, welche die geltende, bundesweit einheitliche Aufnahmeordnung des Bundesverbands der Dolmetscher und Übersetzer e. V. erfüllt.
2. Die Aufnahme muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Aufnahme in den Verband kann zu jedem Zeitpunkt erfolgen. Für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft muss eine Aufnahmegebühr entrichtet werden, über deren Höhe der Vorstand entscheidet. Mitglieder anderer Landesverbände, die zum Landesverband Bayern wechseln, und studentische Mitglieder sind von der Zahlung einer Aufnahmegebühr befreit.
5. Es werden folgende Kategorien von Mitgliedern unterschieden:

(a) **ordentliche Mitglieder**

(b) **studentische Mitglieder**

(c) **außerordentliche Mitglieder:** Die Mitgliedschaft als außerordentliche Mitglieder können Unternehmen, Organisationen und öffentliche Stellen erwerben, welche die Aktivitäten, Aufgaben und Ziele des BDÜ unterstützen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen und die Einrichtungen und Dienstleistungen des Verbands in Anspruch zu nehmen.
2. Die Mitglieder erkennen die vorliegende Satzung und die Berufs- und Ehrenordnung sowie die Schlichtungs- und Ehrengerichtsordnung des Bundesverbands der Dolmetscher und Übersetzer e. V. an.

3. Die Mitglieder sind zur Zahlung von monatlichen Beiträgen verpflichtet, die halbjährlich im Februar und Juli zu entrichten sind. Über die Art der Zahlung entscheidet der Vorstand.

(a) Ordentliche Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag von 18 Euro.

(b) Studentische Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag von 9 Euro.

(c) Außerordentliche Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag von 31,25 Euro.

(d) Nicht mehr im Berufsleben stehende Mitglieder, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, können beim Vorstand einen Antrag auf eine Seniorenmitgliedschaft stellen. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Seniorenmitglieder werden nicht in der Internet-Datenbank aufgeführt und erscheinen im Mitgliederverzeichnis mit dem Vermerk: „Auftragsannahme: nein“. Seniorenmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag von 9 Euro.

(e) Mitglieder, bei denen eine Mitgliedschaft in mehr als einem Mitgliedsverband des BDÜ besteht, zahlen einen um 2 Euro reduzierten monatlichen Beitrag. Der Nachweis der Mehrfachmitgliedschaft ist vom Mitglied selbst gegenüber den betreffenden Mitgliedsverbänden zu erbringen. Das Mitglied erhält nur ein Exemplar des MDÜ.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:

(a) zum Jahresende durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief, gerichtet an die Geschäftsstelle des Verbands, unter Beachtung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist,

(b) durch Tod,

(c) durch Ausschluss,

(i) bei Verstößen gegen die vorliegende Satzung oder gegen die Berufs- und Ehrenordnung des Bundesverbands der Dolmetscher und Übersetzer e. V.,

(ii) bei Schädigung der Interessen des Bundesverbands der Dolmetscher und Übersetzer Landesverband Bayern e. V. oder des Bundesverbands der Dolmetscher und Übersetzer e. V.,

(iii) bei grobem Verstoß gegen den Grundsatz von Treu und Glauben,

(iv) bei Nichterfüllung der Beitragspflicht bis zum 31.12. des jeweils laufenden Geschäftsjahres.

2. Der Beschluss über den Ausschluss wird dem betroffenen Mitglied vom Vorstand per Einschreiben unter Angabe der Gründe mitgeteilt.

3. Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied innerhalb von sechs Wochen ab Versendung der eingeschriebenen Ausschlussmitteilung die nächste Jahresmitgliederversammlung anrufen, die über den Ausschluss endgültig entscheidet.

§ 7 Organe des Verbands

Organe des Verbands sind die **Mitgliederversammlung** und der **Vorstand**.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich wird vom Vorstand eine **ordentliche Mitgliederversammlung** einberufen. Ort und Zeit werden mindestens drei Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich, per Fax oder per E-Mail an alle Mitglieder bekannt gegeben. Die Tagesordnung wird mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich, per Fax oder per E-Mail an alle Mitglieder bekannt gegeben.
2. Eine **außerordentliche Mitgliederversammlung** wird vom Vorstand einberufen, wenn dies ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangt.
3. Mitglieder können **ordentliche Anträge** an die Mitgliederversammlung bis zu sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand stellen. Der Vorstand nimmt die Anträge in die Tagesordnung zur Beschlussfassung auf.
4. **Außerordentliche Anträge** können von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss in die Tagesordnung aufgenommen werden, soweit sie Vorgänge betreffen, die nach Ablauf der ordentlichen Frist für die Antragstellung eingetreten oder den Mitgliedern bekannt gemacht worden sind.
5. **Stimm- und wahlberechtigt** sind auf Mitgliederversammlungen ausschließlich ordentliche Mitglieder des Verbands. Ein Mitglied kann sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen. Ein Bevollmächtigter kann maximal ein Mitglied vertreten. Vorstandsmitglieder und Kandidaten für ein Vorstandsamt sind von der Bevollmächtigung ausgeschlossen.
6. **Beschlüsse** werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein **Beschlussprotokoll** geführt. Das Beschlussprotokoll wird vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und zwei weiteren Versammlungsteilnehmern unterzeichnet und den Mitgliedern bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahrs zugesandt.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Verbands und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister.
3. **Vorstandswahlen** sind spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
4. Die **Vorstandsmitglieder** werden von der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen jeweils für zwei Jahre gewählt. In Jahren mit gerader Endzahl werden der Vorsitzende des Vorstandes und ein weiteres einfaches Vorstandsmitglied, in Jahren mit ungerader Endzahl der Schatzmeister sowie alle weiteren einfachen Vorstandsmitglieder gewählt. Die Wiederwahl zum Amt des Vorsitzenden oder eines einfachen Vorstandsmitglieds ist nur zweimal in Folge möglich. Das Amt des Schatzmeisters ist von dieser Regelung ausgenommen.

5. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während seiner Amtszeit wählen die Mitglieder in der darauf folgenden Jahresmitgliederversammlung einen Nachfolger für die verbleibende Amtszeit.
6. Die Wahl eines Vorstandsmitglieds leitet ein durch Zuruf der Mitgliederversammlung gewählter **Wahlausschuss**, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern.
7. Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten zur Verfügung und erhält bei der Wahl keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
8. Der Vorstand gibt sich eine **Geschäftsordnung**, in der die Ressortverteilung und die Bestellung von Referenten geregelt werden. Die Geschäftsordnung kann von den Mitgliedern am Sitz des Verbands eingesehen werden.
9. Der Vorsitzende vertritt den Verband allein. Die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten den Verband jeweils durch zwei Mitglieder gemeinsam.
10. Der Vorstand haftet nicht in Fällen einfacher Fahrlässigkeit. Bei grober Fahrlässigkeit entfällt eine Haftung, wenn der Verband oder das betroffene Mitglied nicht innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen Klage erhebt.

§ 10 Auflösung des Verbands

1. Die Auflösung des Landesverbands kann in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend bzw. durch Vollmacht vertreten sein müssen. Für die Beschlussfassung über die Auflösung ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Landesverbands fällt dessen Vermögen nach Regelung etwaiger Verbindlichkeiten an den Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e. V.

beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 16. April 2011
in Erlangen

Rahmenrichtlinien für studentische Mitgliedschaften
(in der von der JMV am 21./ 22.03.2009 in Köln beschlossenen Fassung)

Im Rahmen ihrer Bemühungen um die Förderung des qualifizierten Berufsnachwuchses schaffen sich die Mitgliedsverbände die Möglichkeit, studentische Mitglieder aufzunehmen.

Studierende, die sich in einer für den BDÜ qualifizierenden Ausbildung befinden, sollen sich frühzeitig mit der Praxis und den Problemen des Berufsstandes vertraut machen und sich im Kontakt mit Berufskollegen im Rahmen der sonstigen Aktivitäten der BDÜ-Mitgliedsverbände auf ihre spätere Berufsausübung vorbereiten.

1. Zulassung

Aufgenommen werden können Studierende, die sich in einer geregelten Ausbildung zum Übersetzer und/ oder Dolmetscher befinden, mit der eine die BDÜ-Aufnahmebedingungen erfüllende Qualifikation regelmäßig erreicht wird. Die Teilnahme an einer solchen Ausbildung ist glaubhaft zu machen.

2. Dauer der studentischen Mitgliedschaft

Die Dauer der studentischen Mitgliedschaft wird auf höchstens sechs Jahre begrenzt.

Die studentische Mitgliedschaft geht mit Bestehen einer der genannten Prüfungen automatisch in Vollmitgliedschaft über. Wird das einschlägige Studium aufgegeben, endet die studentische Mitgliedschaft mit dem Monat, in dem das Studium beendet wird. Über die Ablegung der Prüfung bzw. die Aufgabe des Studiums ist dem betreffenden Mitgliedsverband unter Vorlage entsprechender Nachweise unverzüglich Mitteilung zu machen.

3. Rechte des studentischen Mitglieds

- a) Studentische Mitglieder können an allen Veranstaltungen des BDÜ und dessen Mitgliedsverbänden teilnehmen.
- b) Studentische Mitglieder erhalten das MDÜ (Fachzeitschrift für Dolmetscher und Übersetzer) kostenlos und können die Zeitschrift Lebende Sprachen zu dem für Vollmitglieder gültigen Bezugspreis des Verlags Walter de Gruyter beziehen.

4. Pflichten der studentischen Mitglieder

- a) Studentische Mitglieder unterliegen der Satzung des jeweiligen Mitgliedsverbandes.
- b) Studentische Mitglieder unterliegen der Berufs- und Ehrenordnung und der Schiedsgerichtsordnung des BDÜ.

- c) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags für studentische Mitglieder und die Aufnahmegebühr werden vom jeweiligen Mitgliedsverband festgesetzt.
- d) Studentische Mitglieder reichen unaufgefordert halbjährlich bzw. semesterweise einen Ausbildungsnachweis (Immatrikulationsbescheinigung) bei der jeweiligen Geschäftsstelle ein. Ohne Vorlage eines gültigen Ausbildungsausweises erlischt die studentische Mitgliedschaft automatisch zum nächsten Halbjahresende.

5. Sonstige Bestimmungen

- a) Studentische Mitglieder besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht.
- b) Bei der Ermittlung der Mitgliederzahl gemäß § 7 Abs. 2 der Satzung des BDÜ werden studentische Mitglieder nicht berücksichtigt.
- c) Studentische Mitglieder sind nicht berechtigt, das Kürzel „BDÜ“ zu führen und erhalten keinen Mitgliedsausweis.
- d) Studentische Mitglieder werden im Mitgliedsverzeichnis des jeweiligen Mitgliedsverbands nicht erwähnt.

VERFAHRENS- UND WAHLORDNUNG FÜR DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN DES BDÜ-LANDESVERBANDES BAYERN e.V.

(zuletzt geändert mit Beschluss der Jahresmitgliederversammlung am 11.03.2006 in München)

1. Stimm- und wahlberechtigt ist jede natürliche Person, die zum Zeitpunkt der Wahl ordentliches Mitglied des BDÜ-Landesverbandes Bayern ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitglieder sollen ihre Rechte in der JMV persönlich ausüben. Sie können sich jedoch auch durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Für die Vollmacht ist Schriftform erforderlich. Ein Bevollmächtigter kann jedoch nicht mehr als ein weiteres Mitglied vertreten. Vollmacht kann nur Mitgliedern des Landesverbandes erteilt werden. Amtierende Vorstandsmitglieder und Kandidaten für ein Vorstandsamt sind von der Bevollmächtigung ausgeschlossen. Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) ist unzulässig.
2. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung oder das Gesetz keine anderen Mehrheiten vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Vorstandswahlen sind spätestens vier (4) Wochen vor dem Wahltermin in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
4. Die Abwicklung der Wahl leitet ein durch Zuruf gewählter Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Mitgliederversammlung bestimmt das Wahlverfahren.

Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten zur Verfügung und erhält bei der Wahl keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl.

6. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds während seiner Amtszeit wählen die Mitglieder in der darauf folgenden Jahresmitgliederversammlung einen Nachfolger.
7. Die Redezeit für Diskussionsredner beträgt drei (3) Minuten.
8. Die Redner erhalten in der Reihenfolge das Wort; dem/der Vorsitzenden ist auf Verlangen außer der Reihe das Wort zu erteilen.
9. Anträge zur Verfahrensordnung werden außer der Reihenfolge der Diskussionsredner behandelt. Die Redezeit zu Verfahrensanträgen beträgt zwei (2) Minuten. Anträge auf Schluss einer Debatte dürfen nur von Mitgliedern gestellt werden, die an dieser Debatte nicht beteiligt waren. Vor der Abstimmung sind die in der Rednerliste noch vorgemerkten Redner bekannt zu geben. Die Abstimmung über Anträge zur Verfahrensordnung erfolgt, wenn je ein Redner für und gegen den Antrag sprechen konnte.
10. Persönliche Bemerkungen sind nur am Schluss der Debatte zulässig.

BUNDESVERBAND DER DOLMETSCHER UND ÜBERSETZER e.V. (BDÜ)

Berufs- und Ehrenordnung (Grundsätze des Standesrechts)

(Verabschiedet von der Mitgliederversammlung vom 12.05.1973 in Heidelberg.
Geändert von den Mitgliederversammlungen 1976, Juni und Oktober 1986, 1991, 2001,
2003, 2005. In der von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 27.10.2007 in
Berlin beschlossenen Fassung)

In der Erkenntnis, dass Dolmetscher und Übersetzer unentbehrliche Mittler zwischen den Völkern sind und damit eine große Verantwortung für das Gedeihen einer Verständigung der Völker untereinander tragen, und in dem Willen, einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten sowie der Kultur, der Wissenschaft, der Öffentlichkeit, der Politik und der Wirtschaft der Völker untereinander zu dienen, haben sich die im Bundesverband der Dolmetscher und Übersetzer e.V. (BDÜ) zusammengeschlossenen Sprachmittler die folgende Berufs- und Ehrenordnung gegeben, die Bestandteil der Satzung des BDÜ ist.

§ 1

Dolmetscher und Übersetzer haben ihre Berufe objektiv, unparteiisch und gewissenhaft auszuüben. Sie haben sich innerhalb und außerhalb der Berufe der Achtung und des Vertrauens, welche die Stellung und Aufgabe der Dolmetscher und Übersetzer erfordern, würdig zu erweisen.

§ 2

Dolmetscher und Übersetzer dürfen sich nur in solchen Sprachen und auf solchen Sachgebieten betätigen, in denen sie über einwandfreie Kenntnisse verfügen, um die übertragenen Aufgaben auch gewissenhaft ausführen zu können.

§ 3

1. Dolmetscher und Übersetzer sind in der Annahme eines Auftrages frei, es sei denn, Gesetz oder Standesrecht verbieten die Annahme oder schreiben sie vor. Bei Gemeinschaften von Dolmetschern und Übersetzern gelten Verbote jeweils auch für den oder die anderen Partner der Gemeinschaft, und zwar auch nach deren Beendigung.
2. Dolmetscher und Übersetzer dürfen einen Auftrag nicht zur Unzeit kündigen, es sei denn, dass zwingende Gründe vorliegen.
3. Dolmetscher und Übersetzer, die in ihren Berufen in Anspruch genommen werden, aber den Auftrag nicht annehmen können oder wollen, müssen die Ablehnung unverzüglich erklären.

4. Dolmetscher und Übersetzer halten Vereinbarungen über Termine und Fristen ein. Falls dies unmöglich sein sollte, sind die Beteiligten rechtzeitig und gründlich zu unterrichten.

§ 4

Dolmetscher und Übersetzer dürfen nicht tätig werden, wenn sie

1. insbesondere durch ein ihnen zugemutetes Verhalten ihre Berufspflichten verletzen würden,
2. von einem anderen Auftraggeber in derselben Sache bereits in Anspruch genommen worden sind oder werden und wenn sie dadurch in eine Konfliktsituation geraten.

§ 5 Verschwiegenheitspflicht

1. Die standesrechtliche Pflicht zur Verschwiegenheit erstreckt sich, unabhängig von etwaigen gesetzlichen Regelungen, auf alles, was Dolmetschern und Übersetzern in Ausübung ihrer Berufe anvertraut worden oder ihnen bei Gelegenheit der Berufsausübung bekannt geworden ist, soweit nicht das Gesetz oder Grundsätze der Rechtsprechung Ausnahmen zulassen.
2. Diese Pflichten bestehen auch über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus und auch gegenüber demjenigen, dem die betreffende Tatsache bereits von anderer Seite mitgeteilt worden ist.

§ 6

Eine Weisung des Auftraggebers kann einen Verstoß gegen das Standesrecht nicht rechtfertigen.

§ 7

1. In Streitigkeiten, die durch die Organe des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer oder seiner angeschlossenen Verbände behandelt werden, sind Dolmetscher und Übersetzer verpflichtet, auf Fragen und Anfragen fristgemäß Auskunft zu geben sowie auf Verlangen ihre Unterlagen vorzulegen, es sei denn, dass sie dadurch ihre Verpflichtungen zur Verschwiegenheit verletzen würden. Auch sind sie verpflichtet, vor diesen Organen oder einem beauftragten Mitglied derselben zu Verhandlungen und Besprechungen persönlich zu erscheinen.
2. Der BDÜ, seine Landes- und Mitgliedsverbände sind, bevor sie ein ehrengerichtliches Verfahren einleiten, berechtigt, den dieser Berufs- und Ehrenordnung unterliegenden Personen ihr mutmaßliches Fehlverhalten mitzuteilen und ihnen eine Stellungnahme hierzu anheim zu stellen sowie sie abzumahnern.

§ 8

Die fristgemäße Zahlung der Mitgliedsbeiträge und sonstigen Umlagen, auch in den angeschlossenen Verbänden, ist Standespflicht.

§ 9

Die Standespflicht der Kollegialität verbietet Dolmetschern und Übersetzern, das Ansehen des Berufsstandes durch ihr Verhalten zu gefährden. Unsachliche Angriffe auf die Person eines Kollegen in Wort und Schrift sind ein Verstoß gegen die Standespflicht.

§ 10

Dolmetscher und Übersetzer bewahren in der Beurteilung der Leistung von Berufskollegen taktvolle Zurückhaltung. Kritik an einer fehlerhaften Arbeit ist ohne Schärfe vorzubringen.

§ 11

Für Streitigkeiten aus mitgliedschaftlichem und beruflichem Verhalten vereinbaren die Mitglieder mit dem Beitritt zum Berufsverband die Zuständigkeit des Ehrengerichts des BDU.

§ 12

Gemeinschaften von Dolmetschern und Übersetzern, die ihre Tätigkeit freiberuflich ausüben, sind in der Rechtsform von Personengesellschaften oder Genossenschaften zulässig. Die Schlechterstellung eines Kollegen aus nicht sachgerechten Gründen ist hierbei standesrechtlich unzulässig.

§ 13

Die Vereinbarung des Ausschlusses der Haftung eines Dolmetschers und/oder Übersetzers für seine Tätigkeit und für Berufsversehen muss schriftlich erfolgen.

§ 14

Bei der Bemessung des Entgelts für ihre berufliche Tätigkeit müssen sich Dolmetscher und Übersetzer grundsätzlich an die gesetzlichen Bestimmungen halten. Dolmetscher und Übersetzer enthalten sich jeder unlauteren Form des Wettbewerbs.

Als unlauterer Wettbewerb ist insbesondere anzusehen

- planmäßiges zielgerichtetes Unterbieten in der Absicht, Mitbewerber zu schädigen oder zu verdrängen,
- die unsachgemäße Kritik an Kollegen gegenüber Dritten, um die eigenen Leistungen hervorzuheben.

§ 15

Die entgeltliche Übernahme der Praxis eines Dolmetschers oder Übersetzers durch einen anderen, hierzu sachlich und fachlich Befähigten ist zulässig. Die Bedingungen für den Praxiserwerb müssen angemessen sein.

§ 16

Beschäftigt ein Dolmetscher oder Übersetzer einen anderen Kollegen im Angestelltenverhältnis oder als freien Mitarbeiter, so hat er ihm angemessene Vertragsbedingungen und leistungsgerechtes Entgelt für seine Tätigkeit zu gewähren.

§ 17 Zusammenarbeit

Für die Mitglieder des Verbandes der Konferenzdolmetscher im BDÜ und Mitglieder des BDÜ, die als KD gekennzeichnet sind, ist außerdem die Berufs- und Ehrenordnung des VKD verbindlich.

§ 18

Dolmetscher und Übersetzer dürfen nur solche Berufsbezeichnungen, akademischen Grade und Titel führen, die sie nach den deutschen Gesetzen zu führen berechtigt sind.

§ 19

Dolmetscher und Übersetzer dürfen das Ansehen von Mitgliedern des Berufsstandes nicht gefährden, ebenso wenig das Ansehen des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer und seiner angeschlossenen Verbände. Ebenso dürfen sie nicht die ihnen übertragenen Verbandsämter zum eigenen Nutzen missbrauchen. Verstöße gegen die Satzung des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer oder des zuständigen Mitgliedsverbandes sind standeswidrig.

§ 20

Über die Wahrung der vorstehenden Grundsätze wachen die in der Satzung des BDÜ oder seiner Mitgliedsverbände vorgesehenen Organe, die von jedem Mitglied des BDÜ und seines Mitgliedsverbandes angerufen werden können.

Einverständniserklärung für Beitragsabbuchung



Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der BDÜ Landesverband Bayern durch seinen Kassenverwalter meinen Mitgliederbeitrag halbjährlich (Vollmitglieder € 108,00, Studentenmitglieder € 54,00) jeweils im Februar und Juli per Bankeinzug von dem nachstehend angegebenen Konto durch Lastschriftverfahren abbucht.

Die Einzugsermächtigung ist jederzeit schriftlich widerrufbar und gilt bis auf weiteres. Wenn mein Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Kreditinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Bei Nichteinlösung entstehende Bankspesen gehen gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 8. Mai 1995 zu meinen Lasten.

Kontonummer: _____

Bank _____

Bankleitzahl: _____

IBAN: _____ (bitte in 4-Zeichen-Blöcken)

BIC: _____ (8 oder 11 Zeichen)

Name des Mitglieds (in Blockschrift):

Name und Anschrift des Kontoinhabers, falls nicht identisch:

Telefon/Fax: _____

Mitgl.-Nr. (wird von uns eingetragen): _____

Ort, Datum

Unterschrift des Mitglieds

Unterschrift des Kontoinhabers
(falls nicht identisch)